

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. November 1984

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	3. 9. 1984	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Änderung des Landesentwicklungsplanes VI	1572

NORDRHEIN-WESTFALEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN VI

Festlegung von Gebieten für flächenintensive
Großvorhaben (einschließlich Standorte für die
Energieerzeugung), die für die Wirtschaftskraft
des Landes von besonderer Bedeutung sind.
Nur einsehbar im Archiv.

230

I.

Änderung des Landesentwicklungsplanes VI

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 9. 1984 –
II A 3. 50.18

Die aufgestellte Änderung des Landesentwicklungsplanes VI wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Die Planänderung wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Durch diese Aufstellung ändert sich der Landesentwicklungsplan VI, Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 11. 1978 (MBI. NW. S. 1878), geändert durch Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 4. 1980 (MBI. NW. S. 1549) – SMBl. NW. 230 – wie folgt:

1. In der Präambel wird nach der Bekanntmachung der Änderung des Landesentwicklungsplanes VI vom 16. 4. 1980 folgende neue Bekanntmachung angefügt:

Zweite Änderung des Landesentwicklungsplanes VI

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 3. 9. 1984 – II A 3. 50.18

Der Landesentwicklungsplan VI, Bek. v. 8. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1878), geändert durch Bek. v. 16. 4. 1980 (MBl. NW. S. 1549), – S. MBl. NW. 230 – ist geändert worden. Die Planänderung mit Erläuterungsbericht, die die Gebiete für flächenintensive Großvorhaben Orsoy-Rheinberg, Grevenbroich-Neurath und Dortmund-Ellinghausen sowie die Kraftwerkstandorte Alpen, Spellen, Rheinberg-Borth und Gelsenkirchen-Hessler betrifft, wird hiermit gem. § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes VI wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 3. September 1984

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –

Christoph Zöpel

2. Nach dem Aufstellungsbeschluß der Änderung des Landesentwicklungsplanes VI vom 16. 4. 1980 wird folgender neuer Aufstellungsbeschluß angefügt:

Aufstellungsbeschluß

Der Landesentwicklungsplan VI „Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind“, Bek. v. 8. 11. 1978 (MBL NW. S. 1878), geändert durch Bek. v. 16. 4. 1980 (MBL NW. S. 1549), – SMBL NW. 230 – wird gem. § 13 Abs. 5 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern geändert.

Düsseldorf, den 3. September 1984

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –
Christoph Zöpel

3. Die Übersicht über die Einzelpläne (i. M. 1:100 000) der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerkstandorte wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach dem Gebiet für flächenintensive Großvorhaben A 1.2 Orsoy-Rheinberg ist in der Übersicht folgende Zeile einzufügen:

„A 1.3 Grevenbroich-Neurath 2b“

b) Bei dem Kraftwerkstandort B 1.2 ist das Wort „Spellen“ durch das Wort „Alpen“ und die Ziffer „2“ durch die Ziffer „2a“ zu ersetzen.

c) Der Kraftwerkstandort B 1.3 Rheinberg-Borth ist aus der Übersicht zu streichen.

d) Nach dem Kraftwerkstandort B 3.6 Dorsten-Ost ist in die Übersicht folgende Zeile einzufügen:

„B 3.7 Gelsenkirchen-Hessler 14 a“

4. Die zeichnerischen Darstellungen werden wie folgt geändert:

a) Die Karte 2 wird durch die neue Karte 2 ersetzt.

b) Die zeichnerischen Darstellungen werden nach der Karte 2 um die Karten 2a und 2b ergänzt.

c) Die zeichnerischen Darstellungen werden nach der Karte 14 um die Karte 14a ergänzt.

d) Die Karte 17 wird durch die neue Karte 17 ersetzt.

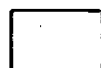
e) Die Übersicht (M. 1:500 000) wird durch die neue Übersichtskarte ersetzt.

Anlage

Zeichnerische Darstellungen

- Gesamtplan im Maßstab 1 : 500 000**
- Einzelpläne im Maßstab 1 : 100 000**

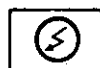
LEGENDE



Gebiete für flächenintensive Großvorhaben
mit i. d. R. mind. 200 ha zusammenhängender Reservefläche

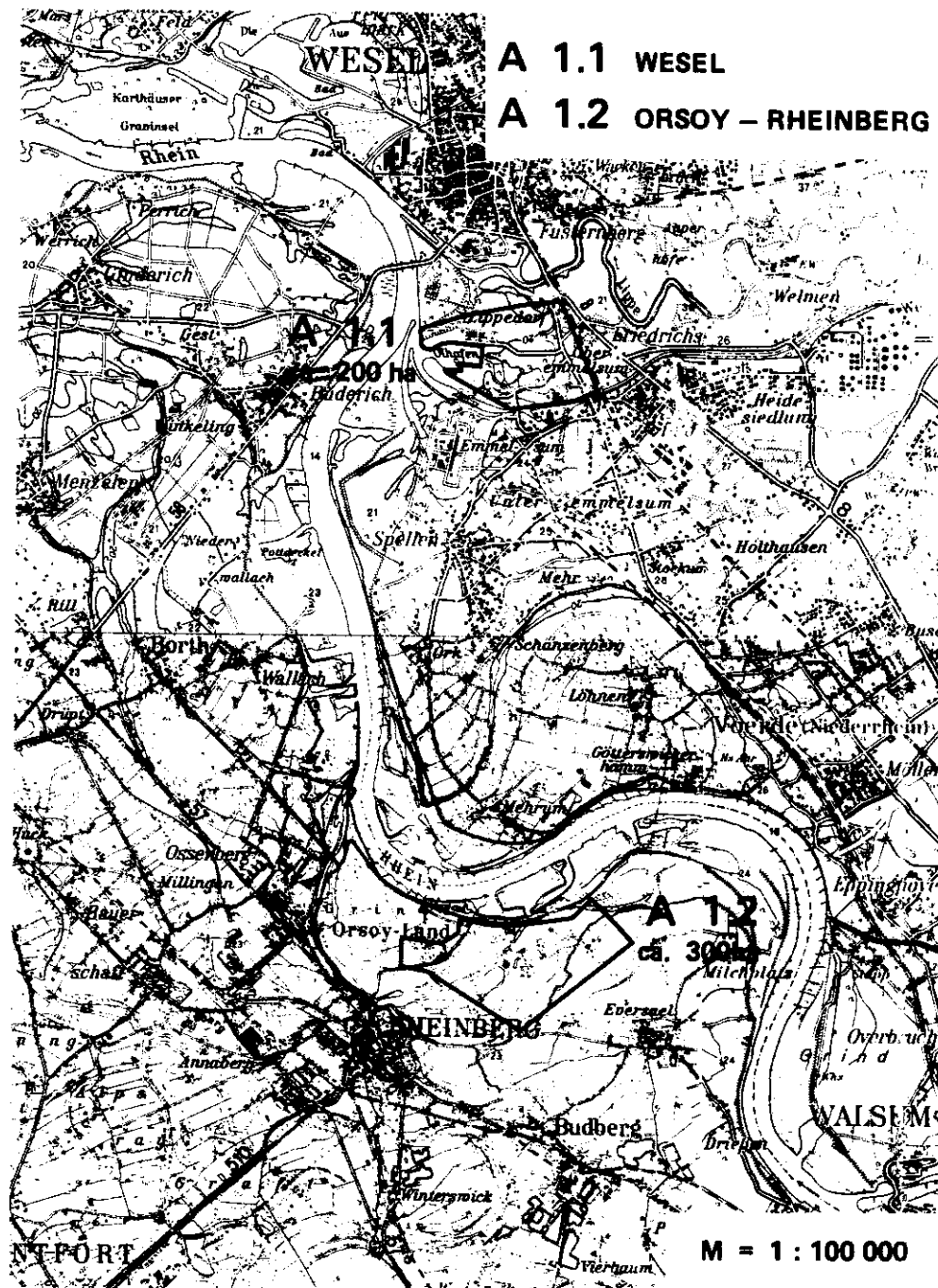


Standorte für Kern- oder konventionelle Kraftwerke



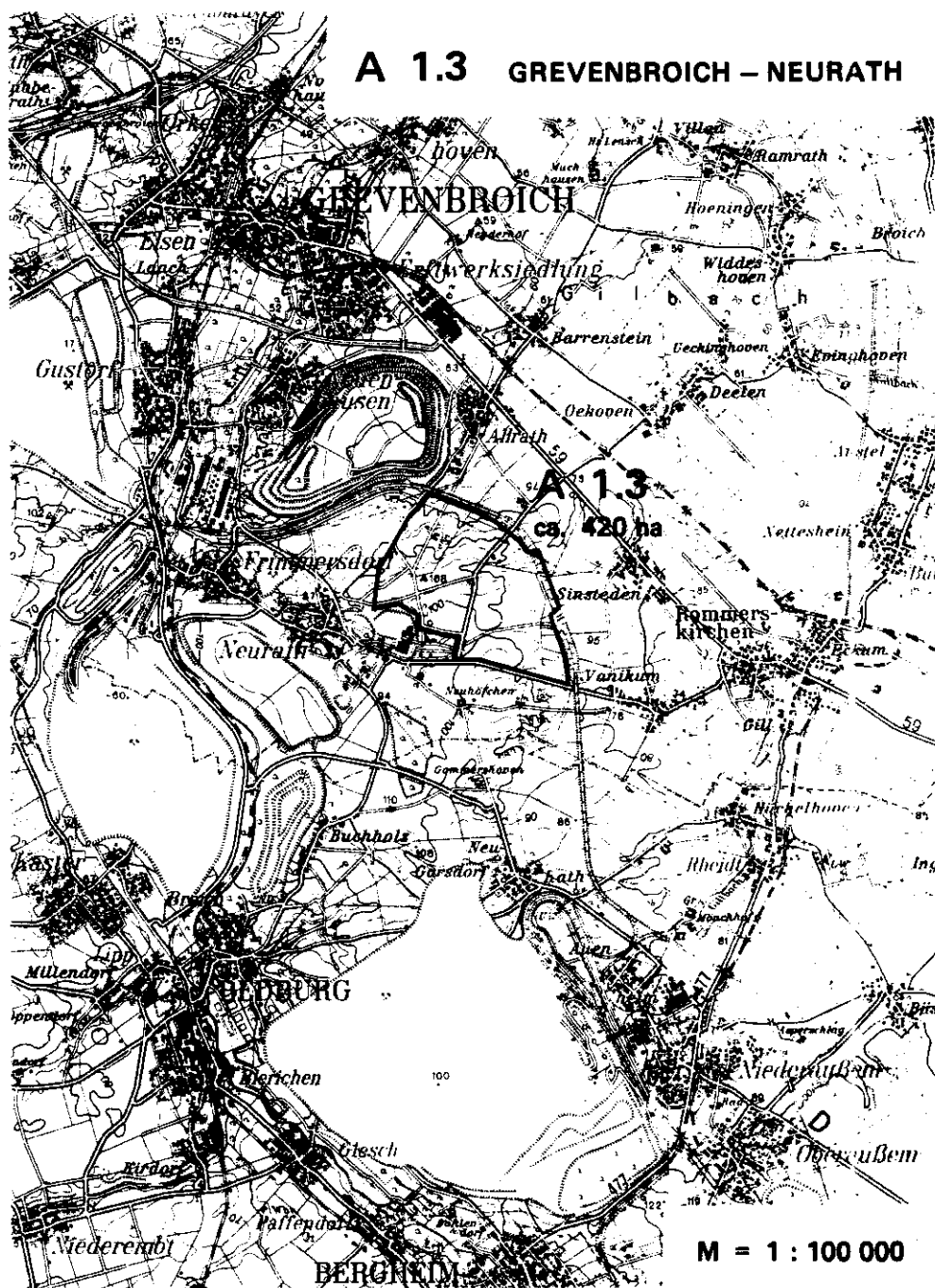
Standorte ausschließlich für konventionelle Kraftwerke

Karte 2

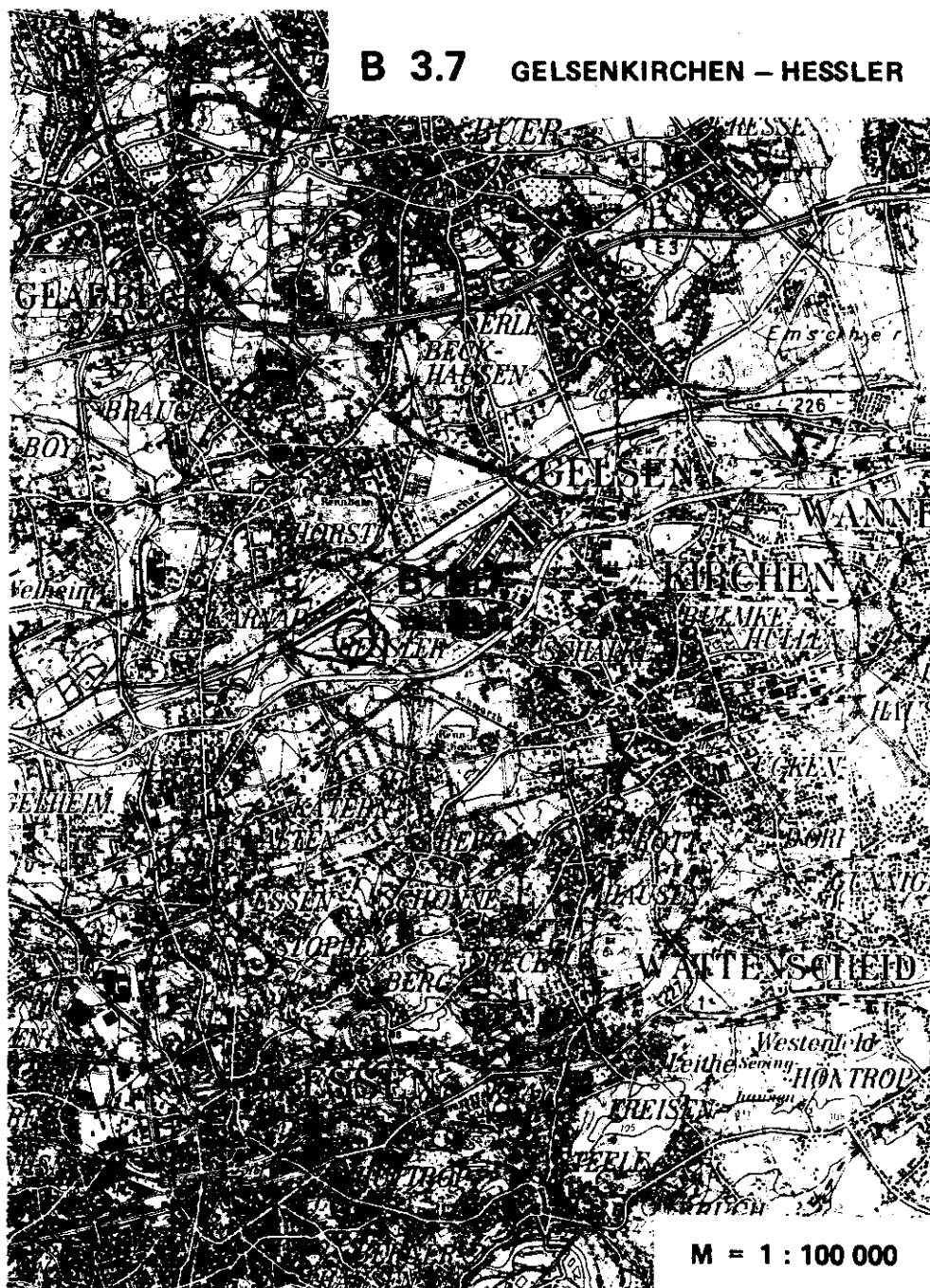


Karte 2 a





Karte 14 a



Karte 17



5. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 4.2 (Auswahl von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben) wird nach dem dritten Absatz um folgenden Absatz ergänzt:

Aufgrund der Erkenntnisse im Erarbeitungsverfahren verfügen die Gebiete für flächenintensive Großvorhaben Orsoy-Rheinberg und Grevenbroich-Neurath über eine besondere Standortgunst; die Nutzung dieser Gebiete muß zugleich besonderen umweltpolitischen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Zwischen beidem sachgerecht abzuwägen ist abstrakt nicht möglich. Deshalb prüft die Landesplanungsbehörde bei Vorliegen eines konkreten Projektes dessen spezielle Raumverträglichkeit. Die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung setzt das Einverständnis und die Mitarbeit des Projektträgers voraus; der Projektträger muß in das Verfahren Unterlagen einbringen, die eine ausreichende Beurteilung der geplanten Anlage im Hinblick auf die Standorteignung erlauben (Unterlagen i. S. von § 9 BImSchG und §§ 3 und 4 der 9. BImSchV). Sofern die Landesplanungsbehörde in diesem Verfahren die Raumverträglichkeit feststellt, ist die Bauleitplanung entsprechend anzupassen (vgl. Ziffer 8.21).

- b) In Ziffer 4.3 (Darstellungsprivileg) wird im ersten Satz die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

- c) In Ziffer 5.3 (Zur Standortplanung von Kraftwerken) wird an den siebten Absatz folgender Satz angefügt:

Die Darstellung des Kraftwerkstandortes Gelsenkirchen-Hessler dient vor allem der Standortvorsorge für Energieerzeugungsanlagen, die durch Nutzung von Kraft-Wärme-Koppelung zur rationellen Energieverwendung beitragen; es ist anzustreben, daß durch Einbindung in örtliche Energieversorgungskonzepte die Standortgunst für eine Fernwärmeversorgung genutzt und dadurch eine Verbesserung der Immissionssituation erreicht werden kann.

- d) In Ziffer 8.21 (Flächennutzungsplan) wird nach dem vierten Absatz folgender Absatz eingefügt:

Solange für die Gebiete mit besonderer Umweltproblematik (Orsoy-Rheinberg und Grevenbroich-Neurath) kein konkretes Projekt vorliegt, auf dessen Grundlage die Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeit hätte prüfen und ggf. feststellen können (vgl. Ziffer 4.2), ist bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen eine solche Darstellung zu wählen, die keine Nutzung ermöglicht, die die spätere Entscheidung der Landesplanungsbehörde wesentlich beeinträchtigen oder erschweren könnte. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Träger öffentlicher Belange jedoch über die Ziele der Landesplanung in diesem Bereich zu unterrichten, damit gesichert werden kann, daß auch die angrenzenden Bereiche durch entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen von schutzwürdiger Nutzung freigehalten werden; im Falle Orsoy-Rheinberg ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß ggf. Raumansprüche für immissionsschützende Maßnahmen sowie für Verkehrsanlagen auch aus den angrenzenden Bereichen befriedigt werden müssen. Sobald die Entscheidung der Landesplanungsbehörde zur Raumverträglichkeit vorliegt, ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

- MBl. NW. 1984 S. 1572.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X